



NAUND!

...TROTZDEM GUT

[Integration]
der Menschen mit Behinderung



[Integration]
– Angebote der Justiz
von A bis Z



... wir fördern

[Integration]
der Menschen mit Behinderung



Das Jahr 2003 ist von der Kommission der Europäischen Union zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt worden. Für das Bayerische Staatsministerium der Justiz ist dies ein willkommener Anlass, um einen Überblick über die Anstrengungen zu geben, die im Bereich der Justiz unternommen werden, um

Barrieren abzubauen und zu einem selbstverständlichen Miteinander von Menschen mit Behinderungen und Nichtbehinderten zu kommen. Erfreulich wäre es, wenn insbesondere die Ausführungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Justiz Interesse fänden. Daneben will diese Broschüre auch auf Regelungen des Bürgerlichen Rechts aufmerksam machen, die Menschen mit Behinderungen eine möglichst eigenverantwortliche Teilnahme am Rechtsleben ermöglichen sollen.

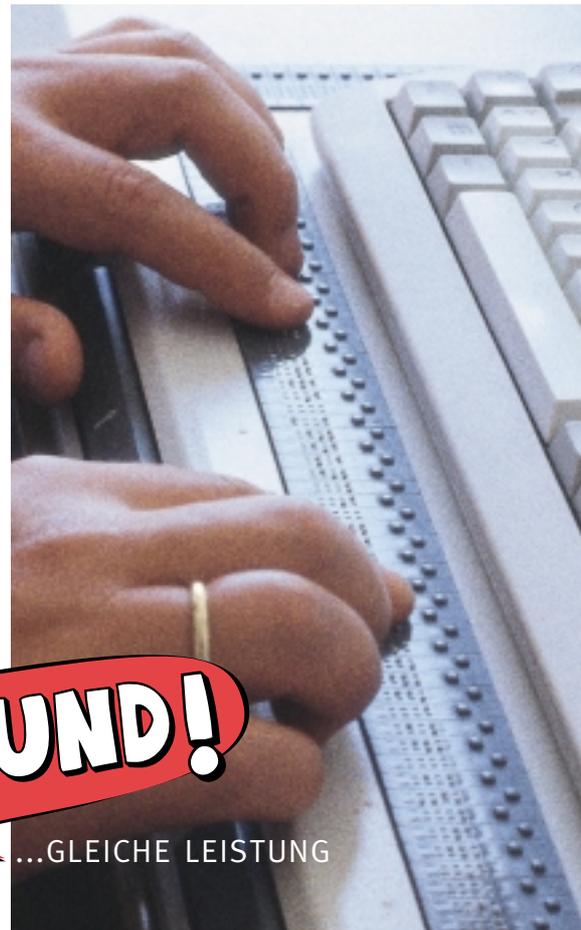
München, im März 2003

Dr. Manfred Weiß

- Einstellung von behinderten Menschen** Die verstärkte Einstellung von Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiges Anliegen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Die Justiz setzt alles daran, geeignete schwerbehinderte Bewerber zu gewinnen und in den Arbeitsprozess zu integrieren.
- Integration in den Arbeitsprozess** Diese Bemühungen waren erfolgreich: Obwohl im Bereich des Justizvollzugsdienstes wegen der dort geltenden besonderen Anforderungen schwerbehindertengerechte Arbeitsplätze nur in sehr begrenztem Umfang eingerichtet werden können, wurde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz insgesamt die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbeschäftigungsquote von 5 % in den Jahren 2000 und 2001 mit 4,99 % bzw. 4,95 % praktisch erreicht.
- Mindestbeschäftigungsquote** Ferner hat die Justiz die im Haushaltsgesetz der Einstellung schwerbehinderter Bewerber vorbehaltenen Stellen bisher stets in vollem Umfang besetzen können. Dies ist nicht selbstverständlich. Es ist nämlich – trotz der hohen Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen – weiterhin schwierig, geeignete schwerbehinderte Interessenten für die Stellen in der Justiz zu gewinnen. Die vor kurzem erfolgte laufbahngestaffelte Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Einstellung und spezielle Werbemaßnahmen
- Schwerbehinderte Bewerber**
- Höchstaltersgrenze**

bei Schulungseinrichtungen und Berufsförderungswerken werden sich hier hilfreich auswirken. Schließlich ist nach dem neuen Fürsorgeerlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 2002 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2002) für die Einstellung eines schwerbehinderten Bewerbers nur noch eine voraussichtliche Dienstfähigkeit von mindestens fünf (statt bisher zehn) Jahren erforderlich, was die Einstellungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen ebenfalls verbessert.

Fürsorgeerlass



NAUND!

...GLEICHE LEISTUNG

Im Bereich der Rechtsreferendaraus-
bildung, der Laufbahnausbildungen
(Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, mitt-
lerer Justizdienst, Justizwachtmeister,
Vollziehungsbeamte der Justiz), der
juristischen Staats- und der Laufbahn-
prüfungen werden Menschen mit
Behinderungen zahlreiche Hilfen an-
geboten, um so ihre Wettbewerbs-
chancen im beruflichen Alltag bereits
während der Ausbildung zu verbessern:

**Verbesserung
der Wettbewerbs-
chancen**

Bereits vor Beginn der Ausbildung
werden die Bewerber gebeten, etwaige
Behinderungen offen zu legen, damit
der Dienstherr seiner besonderen Für-
sorgepflicht nachkommen kann. Orts-
wünsche Behinderter werden bei der
Vergabe der Ausbildungsplätze vorran-
gig berücksichtigt und die Ausbildungs-
stellen nach entsprechenden Bedürf-
nissen, z. B. rollstuhlgerechte Gerichts-
gebäude und Ausbildungsräume mit
behindertengerechten Toilettenanlagen,
bestimmt. In der für die theoretische
Laufbahnausbildung zuständigen
Justizschule Pegnitz ist ein besonderer
behindertengerechter Wohnraum mit
Vernetzung zum EDV-Rechnerraum
eingrichtet. Bei allen Dienststellen
stehen behinderten Menschen Vertrau-
ensleute zur Verfügung. Die Ausbil-
dungsleiter führen mit behinderten

Fürsorgepflicht

Ortswünsche

**Behinderten-
gerechte Ausbil-
dungsstellen**

Vertrauensleute

Menschen regelmäßig Gespräche über
den Ausbildungsablauf und treffen
gegebenenfalls geeignete Unterstüt-
zungsmaßnahmen. Die Ausbildungsbe-
hörden sorgen in enger Zusammenar-
beit mit dem zuständigen Integrations-
amt für eine behindertengerechte Aus-
bildung (z. B. durch Anstellung einer
Vorlesekraft und Anschaffung von tech-
nischen Sonderausstattungen bei Seh-
und Hörbehinderung, etwa elektroni-
sche Lesegeräte). Für Blinde wird darü-
ber hinaus ein Mobilitätstraining am
künftigen Arbeitsplatz rechtzeitig vor
Ausbildungsbeginn organisiert. Unter-
richtsmaterial sowie Prüfungsaufgaben
werden auf Diskette, erforderlichenfalls
in Blindenschrift, zur Verfügung gestellt.
Blinden kann die Anfertigung von
Übungsklausuren zu Hause gestattet
werden. Die Zeit zur Anfertigung von
Übungs- und Prüfungsaufgaben wird
verlängert, wenn dies zum Ausgleich
von Prüfungsbehinderungen erforder-
lich ist. Daneben können geeignete
Maßnahmen, wie Erholungspausen,
Benutzung eines Computers und/oder
anderer technischer Hilfsmittel sowie
die Beiziehung einer Hilfskraft bewilligt
werden. Auch bei mündlichen Prüfun-
gen wird, wenn notwendig, ein geeig-
neter Ausgleich, etwa durch Pausen,
gewährt. In besonders schweren Fällen
der Behinderung kann der gesamte Vor-
bereitungsdienst der Rechtsrefe-
rendare verlängert werden.

**Behinderten-
gerechte
Ausbildung**

**Unterrichts-
material**

**Ausgleich von
Prüfungsbehin-
derungen**

NAUND!

**...GLEICHE
CHANCEN**

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz ist bestrebt, blinden und sehbehinderten Personen den Zugang zu Veröffentlichungen der Justiz zu ermöglichen. Derzeit wird eine barrierefreie Version des Internetauftritts des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (<http://www.justiz.bayern.de>) erarbeitet, die voraussichtlich bis Mitte 2003 fertiggestellt sein wird. Die besonders gefragte Informationsbroschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ ist bereits mit Hilfe des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V. auch in Blindenschrift und MAXI-Druck sowie auf Diskette und Kassette erschienen und kann von dort bezogen werden (Postanschrift: Arnulfstraße 22, 80335 München; E-Mail: bit@bbsb.org). Siehe auch „Ausbildung und Prüfung“ sowie „Verfahrensteilnahme“.

Internetauftritt**Informationsbroschüre****NA UND!**

...TROTZDEM LESEN

Die besondere Förderung und Fürsorge zugunsten schwerbehinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern richtet sich im Einzelnen nach dem so genannten Fürsorgeerlass des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 2002 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2002). Dieser Erlass hat die Situation der Beschäftigten mit Behinderungen weiter verbessert. Zu nennen sind insbesondere die stufenweise Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten nach ärztlicher Verordnung, die erweiterten Möglichkeiten zur Freistellung von Bediensteten für die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung und die verstärkte Schulung von Dienstvorgesetzten im Schwerbehindertenrecht. Zu Förderungs- und Ausgleichsmaßnahmen schon im Stadium der Ausbildung und Prüfung siehe dort.

Fürsorgeerlass**Wiedereingliederung****Schwerbehindertenvertretung****NA UND!**

Gebärdensprachdolmetscher

Hör- und sprachbehinderte Menschen

Die Justiz hilft hör- und sprachbehinderten Menschen bei der Suche nach einem qualifizierten Dolmetscher. Aufgrund des Dolmetschergesetzes werden in Bayern auch Dolmetscher für die

Gebärdensprache

Gebärdensprache von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt. Bestellt werden kann, wer die Bayerische Staatliche Prüfung für Gehörlosendolmetscher oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat. Die öffentlich

Dolmetscherlisten

bestellten Dolmetscher werden in Listen aufgeführt, die bei den Landgerichten zur Einsicht aufliegen. Die Landgerichte geben die Eintragungen auch in das Internet ein. Sie können

Gebärdensprache „Recht“



dort auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter der Adresse <http://www.justiz.bayern.de> mit dem Link „Dolmetscher- und Übersetzerlisten“ abgerufen werden. Darüber hinaus werden die Eintragungen jährlich im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Siehe auch „Verfahrensteilnahme“.

Gehörlose

Siehe „Gebärdensprachdolmetscher“ und „Verfahrensteilnahme“

Hafträume

Da grundsätzlich auch zu Freiheitsstrafen verurteilte Menschen mit Behinderungen inhaftiert werden müssen, wurden in verschiedenen bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 23 behindertengerechte Hafträume eingerichtet.

Justizvollzugsanstalten

Internet

Siehe „Blinde“



Justizgebäude

Neubauten

Sanierung

Toiletten

Denkmalschutz

Schon seit vielen Jahren ist es für die bayerische Justiz selbstverständlich, dass sie bei Neubauten oder bei umfangreichen Sanierungen von Justizgebäuden auf eine barrierefreie Erschließung und auf den Einbau behindertengerechter Toilettenanlagen achtet. 1998 wurden sämtliche bayerischen Justizgebäude daraufhin überprüft, ob sie nach dem für Neubauten geltenden Art. 51 der Bayerischen Bauordnung behindertengerecht sind. Die dabei festgestellten Defizite wurden und werden nach und nach abgebaut, soweit dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist. Vor allem galt und gilt es, die bauliche Situation für die Behinderten in den vielen denkmalgeschützten Gebäuden der Justiz zu verbessern. Im Zuge von kleineren

Baumaßnahmen und im Rahmen des allgemeinen Bauunterhalts konnte bis heute ein Großteil der bayerischen Gerichtsgebäude barrierefrei erschlossen werden. Auch in verschiedenen Justizvollzugsanstalten wurde der Zugang für Menschen mit Behinderungen durch rollstuhlgerechte Eingangs- und Besucherbereiche und WC-Anlagen sowie Aufzüge und Parkplätze in der Nähe des Eingangs verbessert.

Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalten

Siehe „Hafräume und Justizgebäude“

Schwerbehindertenrecht

Siehe „Förderung und Fürsorge“

Schwerbehindertenvertretung

Siehe „Förderung und Fürsorge“

Toiletten

Siehe „Justizgebäude“



Die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am gerichtlichen Verfahren, sei es als Partei in einem Zivilprozess, als Angeklagter in einem Strafprozess oder als Zeuge, ist mit Wirkung vom 1. August 2002 durch gesetzgeberische Maßnahmen verbessert worden (OLG-Vertretungsänderungsgesetz, BGBl I S. 2850). Nach der Neufassung des § 186 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stehen hör- oder sprachbehinderten Personen für die Verständigung mit dem Gericht nicht nur geeignete Dolmetscher zur Verfügung (s. Gebärdensprachdolmetscher); sie können statt dessen grundsätzlich auch nach ihrer Wahl mündlich oder schriftlich mit dem Gericht kommunizieren, wofür das Gericht geeignete technische Hilfsmittel bereitzustellen hat. Auch Eide können hör- oder sprachbehinderte Personen nunmehr grundsätzlich nach ihrer Wahl durch Nachsprechen der Eidesformel, Abschreiben und Unterschreiben der Eidesformel oder mit Hilfe eines Dolmetschers leisten (§ 483 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 66e Strafprozessordnung (StPO) neuer Fassung). Blinde oder sehbehinderte Personen können nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz verlangen, dass ihnen für sie bestimmte

Gerichtliche Verfahren

Hör- und sprachbehinderte Menschen

Kommunikation

Technische Hilfsmittel

Eidesleistung

Schriftstücke

Schriftstücke auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist (§ 191a GVG neuer Fassung). Sofern eine geistige Behinderung die Prozessunfähigkeit der betroffenen Person zur Folge hat, wird sie, wie bisher schon, im zivilgerichtlichen Verfahren durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten (§ 51 ZPO in Verbindung mit § 1902 BGB). Fehlt ein solcher, so wird der prozessunfähigen beklagten Partei ein Prozesspfleger bestellt (§ 57 ZPO).

Prozessunfähigkeit

Prozesspfleger

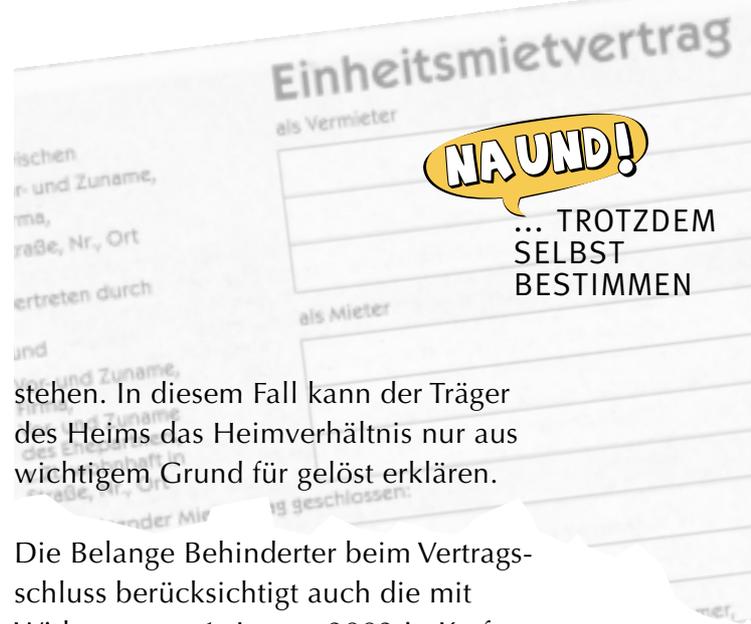
NAUND!

...TROTZDEM
ZU SEINEM RECHT
KOMMEN

**Vertragsrecht
Sonder-
regelungen** Das Vertragsrecht enthält mehrere Sonderregelungen, die darauf abzielen, Menschen mit Behinderungen eine eigenverantwortliche Teilnahme am Rechtsleben zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Rahmen vertraglicher Bindungen beachtet werden.

Geschäftsunfähig In diesem Sinne gelten nach dem durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (BGBl 2002 I S. 2850) mit Wirkung zum 1. August 2002 in das BGB eingefügten § 105 a von einem volljährigen Geschäftsunfähigen getätigte Geschäfte des täglichen Lebens, die mit geringwertigen Geldmitteln bewirkt werden können, als wirksam, sobald die vereinbarten Leistungen tatsächlich bewirkt worden sind, sofern nicht dadurch eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen der geschäftsunfähigen Person entsteht. Durch dasselbe Gesetz wurden auch die Vorschriften der §§ 5 Abs. 12 und 8 Abs. 10 in das Heimgesetz eingefügt. Danach wird ein von einem unerkannt geschäftsunfähigen Heimbewohner abgeschlossener Heimvertrag insoweit als wirksam behandelt, als Leistung und Gegenleistung erbracht worden sind und in einem angemessenen Verhältnis zueinander

Heimverträge



stehen. In diesem Fall kann der Träger des Heims das Heimverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären.

Die Belange Behinderter beim Vertragsabschluss berücksichtigt auch die mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Regelung des § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Danach werden Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn deren Verwender der anderen Vertragspartei in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschafft hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, wobei die dem Verwender erkennbaren körperlichen Behinderungen der anderen Vertragspartei angemessen zu berücksichtigen sind.

**Allgemeine
Geschäfts-
bedingungen**

Schließlich kann der Mieter von Wohnraum gemäß dem seit dem 1. September 2001 geltenden § 554 a BGB grundsätzlich vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, die für eine behindertengerechte Nutzung des Wohnraums oder den Zugang zu ihm erforderlich sind.

Mietwohnungen

**Bauliche
Veränderungen**

Modellprojekt

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat im August 1994 ein Modellprojekt zur Zeugenbetreuung gestartet. Mittlerweile stehen den Zeuginnen und Zeugen bei allen Landgerichten und nahezu allen Amtsgerichten Ansprechpartner zur Verfügung, die in verständlicher Form Fragen über den allgemeinen Ablauf des Verfahrens und der Vernehmung beantworten können und den Zeuginnen und Zeugen die Unsicherheit im Umgang mit dem Gericht nehmen möchten. Die Zeugenbetreuerinnen und -betreuer kümmern sich dabei nicht nur, aber vor allem auch um Menschen mit Behinderungen.

Ansprechpartner

(zu Justizgebäuden und zum gerichtlichen Verfahren)
siehe „Justizgebäude“ und „Verfahrensteilnahme“

Weitere Informationsbroschüren
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

- Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter
- Betreuungsrecht
- Erbrecht
- Als Zeuge vor Gericht

(Broschüren können nur unfrei versandt werden)

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz – Referat für Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80097 München
Stand: März 2003

Grafik: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Fotos und Logo: COACH! die Werbeagentur gmbh, Eichenau